

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jürgen Pelz 563 - 5305 563 - 8422 Juergen.Pelz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.03.2015
	Drucks.-Nr.:	VO/1226/15 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
26.03.2015	BV Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
Fahrbahnerneuerung und Anlage eines Schutzstreifens für Rad Fahrende in der Nevigeser Straße		

Grund der Vorlage

Anfrage zu Straßenbaubeiträgen aus der Sitzung der Bezirksvertretung vom 19.02.2015

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Die Erneuerung der Fahrbahn in der Nevigeser Straße zwischen Egenstraße und Westfalenweg erfüllt den Beitragstatbestand der (nachmaligen) Herstellung im Sinne von § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Danach ist eine Erneuerungsmaßnahme beitragsfähig, wenn die Nutzungsdauer der zu erneuernden Teileinrichtung abgelaufen ist und wenn die Teileinrichtung abgenutzt und verschlissen ist. Beide Tatbestandsvoraussetzungen liegen hier vor.

Die Fahrbahn der Nevigeser Straße wurde zuletzt in der ersten Hälfte der 1970er-Jahre u.a. zwischen Egenstraße und Westfalenweg erneuert (zweilagiger Deckenüberzug auf die vorhandene Pflasterdecke). In der zweiten Hälfte der 1970er-Jahre wurde eine Teilstrecke vor dem Kreuzungsbereich Westfalenweg / In den Birken vollständig neu ausgebaut. Nach etwa 40 Jahren ist die übliche Nutzungsdauer von Fahrbahnen stark befahrener Hauptverkehrsstraßen (20 bis 25 Jahre) eindeutig abgelaufen. Der auch schon vor der durchgeführten Kanalbaumaßnahme sehr schlechte Zustand der Fahrbahn entsprach dem sehr langen Nutzungszeitraum und war und ist für jede(n) Verkehrsteilnehmer(in) offensichtlich und spürbar.

Die Nevigeser Straße ist wegen ihrer Funktion im Straßennetz der Gemeinde (L 427) als Hauptverkehrsstraße einzustufen. Die Straßenstrecke zwischen Egenstraße und Westfalenweg dient zudem vom Grundsatz her nur an einer Straßenseite dem Anbau und der Erschließung von Grundstücken. Bei einseitig anbaubaren Hauptverkehrsstraßen tragen die Anlieger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Wuppertal 5 % des beitragsfähigen Aufwands. Der beitragsfähige Aufwand ist auf die Herstellungskosten für eine Fahrbahn in einer Breite von 8,50 m beschränkt. Die anrechenbare Breite erhöht sich um 2,00 m und um weitere 1,25 m, wenn auf der Fahrbahn ein einseitiger Parkstreifen bzw. ein einseitiger Radfahrstreifen abmarkiert und nicht als selbständige Teileinrichtung hergestellt wird.

Die Baukosten sind mit insgesamt 950.000 € veranschlagt (siehe Vorlage VO/0017/14). Geht man von der Annahme aus, dass die gesamten Baukosten beitragsfähig sind, was in der Praxis selten vorkommt, müssten 47.500 € auf die Anlieger umgelegt werden (950.000 x 5 %). Wegen der sehr komplexen Grundstückssituation mit vielen Hinterliegergrundstücken kann zurzeit keine Aussage getroffen werden, auf welche Grundstücke der letztlich umlagefähige Herstellungsaufwand verteilt werden wird. Hierzu sind umfangreiche Ermittlungen zu Eigentums- und Grundstücksverhältnissen sowie zu Baurechtsfragen erforderlich, die üblicherweise erst kurz vor Durchführung eines Veranlagungsverfahrens abgeschlossen sind. Da mit der Beitragssachbearbeitung noch nicht begonnen wurde, lassen sich auch noch keine konkreten Beitragshöhen beziffern. Bei einer ca. 850 m langen Straße mit einer Vielzahl von Grundstücken und einem maximal umlagefähigen Aufwand von „nur“ 47.500 € ist offensichtlich, dass sich der Straßenbaubeitrag für das einzelne Grundstück voraussichtlich in einem überschaubaren Rahmen bewegen wird.

Die bereits durchgeführten Maßnahmen an den Straßenentwässerungsanlagen sind nicht beitragsfähig.

Die grundsätzliche Beitragsfähigkeit der Ausbaumaßnahme wird durch die noch in der Diskussion befindliche künftige Aufteilung des Straßenquerschnitts nicht infrage gestellt.

Demografie-Check

entfällt

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

Das Veranlagungsverfahren wird innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres durchgeführt werden, in dem die Straßenbaumaßnahme abgeschlossen wird.

Anlagen

Anlage 01 - Straßenbaubeitragssatzung